

bedeutende bauliche Veränderungen in bestehenden Gebäuden lassen sich die Besitzer nur selten ein; daher wird es meistens leichter, einen Unternehmer zu finden, der ein neues Haus, besonders für den Postdienst eingerichtet, erbaut und an die Postverwaltung für eine längere Zeit vermietet. Dieses Verfahren eignet sich besonders für solche Orte, deren Verkehrsverhältnisse noch in der Entwicklung begriffen sind, für die es daher unwahrscheinlich ist, ob nach einer Reihe von Jahren das Posthaus noch auf passender Stelle stehen, ob es dann seiner Größe und Einrichtung nach noch für die besonderen Zwecke der Post geeignet sein wird. Die Dauer der Miethzeit wird je nach den Verhältnissen auf 10 bis 30 Jahre bemessen. Vielfach, wenn die örtlichen Verhältnisse es geeignet erscheinen lassen, nimmt die Postverwaltung ein Ankaufs- und Vorkaufsrecht für die Dauer der Miethzeit in Anspruch, und dies wird von den Unternehmern meistens gern gewährt.

Solche Miethhäuser sind bereits in sehr großer Anzahl erbaut worden, und zwar sowohl von Privatunternehmern, als auch von Gemeinden, eben so von den Staatsverwaltungen der Bundesstaaten. Die Entwürfe dazu gehen ebenfalls aus der Hand des Postbaurathes hervor, der auch die Ausführung in technischer Beziehung zu überwachen hat. Werden solche Häuser nach Ablauf der Miethzeit dem Vermiether zurückgegeben, so lassen sie sich meistens ohne weit gehende Veränderungen zu Wohnhäusern umgestalten, und darauf wird auch bereits beim Entwerfen derselben Rücksicht genommen.

2. Kapitel.

Organisation des Postwesens.

Um die für den Betrieb der Postverwaltung erforderlichen baulichen Einrichtungen verständlich zu machen, ist es zunächst, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen, erforderlich, die Aufgaben zu kennzeichnen, deren Erfüllung der Postverwaltung obliegt, somit ein Bild der Organisation des Postwesens kurz vorzuführen, wenigstens so weit die baulichen Einrichtungen dadurch bedingt werden.

Obwohl die Ordnung des Postdienstes in den einzelnen Ländern verschiedene Formen angenommen hat, theilt sich der Dienst doch überall:

einerseits in den eigentlichen Beförderungsdienst, bestehend in der Annahme der Sendungen, in der Ueberführung derselben nach dem Bestimmungsorte und in der Ausgabe an die Empfänger;

andererseits in die Ueberwachung und Regelung der Beförderung, wozu die Befeitigung aller Hemmnisse und Unregelmäßigkeiten gehört, so wie in die Abrechnungs- und Geldvermittlungsgeschäfte, die sich auf ganz außerordentlich hohe Summen beziehen.

Im deutschen Reichs-Postgebiete gliedert sich danach der Dienst derart, daß er in dreifacher Abstufung ausgeübt wird:

- 1) durch die Postanstalten (Postämter), denen der eigentliche Beförderungsdienst obliegt;
- 2) durch die Ober-Postdirectionen, die überwachenden Bezirksbehörden, und

3) durch das Reichs-Postamt als oberste, das Ganze in Einheit zusammenfassende und regelnde Centralbehörde.

Diese drei Stufen sind gefondert in nähere Betrachtung zu ziehen.

Die Postanstalten werden eingetheilt in:

6.
Postanstalten.

a) Postagenturen und Posthilfsstellen, welche sich nur an kleinen, wenig Verkehr unterhaltenden Orten, meistens in Dörfern oder in entlegeneren Stadttheilen der gröfseren Verkehrsplätze, befinden, lediglich Sendungen annehmen und ausgeben und den eigentlichen Postanstalten nur zur Aushilfe dienen. Sie sind stets in gemietheten Räumen untergebracht, kommen daher für die Postbau-Ausführungen fast gar nicht in Betracht.

b) Postämter, je nach der Bedeutung und dem Umfange des Verkehrs von verschiedener Einrichtung. Vorsteher des Amtes ist je nach der Bedeutung des Verkehrs ein Postverwalter, ein Postmeister oder ein Postdirector, welchem eine kleinere oder gröfsere Zahl von Beamten (Postsecretäre, Postpraktikanten und Postassistenten genannt) und von Unterbeamten zugeordnet wird. Die Postämter vermitteln selbständig den Verkehr, einerseits mit dem Publicum des Ortes in Annahme und Ausgabe aller Beförderungsgegenstände, andererseits mit den auswärtigen Postanstalten in Zufendung und Empfang der aufgegebenen Postfachen, so wie der für den Postanweisungsverkehr erforderlichen Geldbeträge, so weit dies zum Ausgleich erforderlich ist. An jedem Orte von einiger Bedeutung befindet sich ein Postamt; in gröfsere Städten sind, je nach dem Bedarf, deren mehrere eingerichtet. Der Amtsvorsteher ist für den regelmässigen Gang des Betriebes verantwortlich; er hat gleichzeitig die Cassengeschäfte zu besorgen. Zur Ueberwachung des Dienstes sind ihm in gröfsere Aemtern Obersecretäre zugeordnet, auch wohl als Stellvertreter und besonders zur Führung der Cassengeschäfte ein Postcassirer. Gleichzeitig liegt dem Postamts-Vorsteher die Ueberwachung des mit dem Postamte verbundenen Telegraphen- und Fernsprechdienstes ob; nur in gröfsere Städten bestehen vom Postamte getrennte Telegraphenämter, und in den gröfsteften Verkehrsmittelpunkten selbständige Fernsprech-Vermittelungsämter.

Als eine besondere Art der Postämter haben die Bahnpostämter zu gelten. Diese besorgen, ein jedes auf den zu diesem Zwecke abgetheilten und ihm zugewiesenen Eisenbahnstrecken, den Fahrdienst der Post. Sie empfangen alle Sendungen von den Postämtern der an der Bahn gelegenen Orte während des Aufenthaltes der Eisenbahnzüge auf dem zugehörigen Bahnhofe und führen dieselben eben so an die Postämter des Bestimmungsortes ab. Mit dem Publicum treten die Bahnpostämter in keine Verbindung.

Mit den Postämtern der einzelnen Orte ist auch stets das Postfuhrwesen verbunden. Wo noch Postverbindungen auf Landwegen bestehen, wird, eben so wie in früheren Zeiten, auch für Postwagen zum Personenverkehr gesorgt. Wo alle Verbindungen durch Eisenbahnen vermittelt werden, sind doch die Postsendungen vom Postgebäude nach dem Bahnhofe zu bringen, eben so von da abzuholen, und dies geschieht meistens durch Fuhrwerke, es sei denn, dafs das Postgebäude ganz nahe am Bahnhofe liege. Auch für die Zustellung der eingegangenen Packetsendungen an die Empfänger sind in den meisten Städten Fuhrwerke zu halten.

Die Pferdehaltung ist fast durchgängig Privatunternehmern, Posthaltern, übertragen. Diese haben die Pferde und die Postillone nach vertragsmässigem Ueberkommen zu stellen; eben so haben sie für die erforderlichen Stallungen zu sorgen.

Nur in den grössten Städten und unter ganz besonderen Verhältnissen bestehen von der Postverwaltung selbst verwaltete Posthaltereien mit zugehörigen Stallgebäuden. Sonst werden auf den Posthöfen nur hier und da Stallungen zur vorübergehenden Unterstellung von Pferden eingerichtet.

Das deutsche Reichs-Postgebiet ist in 40 Bezirke eingetheilt, denen die Ober-Postdirectionen vorstehen. Diesen liegt die Leitung der die Postverwaltung betreffenden allgemeinen Angelegenheiten ob, die Ueberwachung und Regelung des Postbetriebes selbst, die Pflege der Beziehungen zu den anderweitigen Behörden und Verwaltungen, insbesondere den Landesregierungen der Bundesstaaten, den Provinzialverwaltungen, den Städten und Gemeinden, den Eisenbahn-Directionen, den Militärbehörden u. f. w. An der Spitze steht ein Ober-Postdirector, dem je nach dem Umfange und der Bedeutung des Bezirkes eine grössere oder geringere Zahl von Posträthen und Bureaubeamten zugeordnet ist. Als Sitz der Ober-Postdirection ist gewöhnlich der bedeutendste Ort des Bezirkes gewählt.

7.
Ober-Post-
directionen.

Das Reichs-Postamt stellt die oberste Verwaltungsbehörde der Reichspost dar, mit dem Sitze in Berlin; an der Spitze steht der Staatssecretär des Reichs-Postamtes. Die Organisation dieser Behörde entspricht derjenigen der übrigen Reichsämtler; die Verwaltung ist in Abtheilungen gegliedert, in denen eine Anzahl von Ministerialräthen die einzelnen Verwaltungsstoffe bearbeitet. Die Amtsthätigkeit erstreckt sich auf die allgemeine Regelung des gesammten Post- und Telegraphenwesens, auf die Feststellung aller Hauptcurse, auf die Beziehungen zu den Staatsbehörden des In- und Auslandes, auf die Anstellung des Beamtenpersonals, auf die Feststellung der Etats, der Bauangelegenheiten u. f. w.

8.
Reichs-
Postamt.

3. Kapitel.

Allgemeines über die Geschäfte der Postverwaltung.

Das eigenartige Wesen des Postdienstes kommt am entschiedensten in den Postämtern zur Erscheinung. Man kann diese daher als die eigentlichen Repräsentanten des Postwesens bezeichnen, und es ist zum Verständnisse der Eigentümlichkeiten der Einrichtungen des Posthauses eine kurze Darstellung des darin sich abspinnenden Postdienstes erforderlich. Diese soll jedoch ganz allgemein gehalten werden und nur dazu dienen, die Bedeutung und die Zusammengehörigkeit, so wie die Einrichtung der einzelnen Räume verständlich zu machen.

9
Postdnt.

Die Thätigkeit des Postamtes erstreckt sich:

- 1) auf die Behandlung der zu befördernden Sendungen, d. h. die Annahme und die Abfertigung derselben;
- 2) auf die Behandlung der beförderten (angekommenen) Sachen (Entkartung und Bestellung), und
- 3) auf die Ueberwachung und Regelung der gesammten Verrichtungen und auf das Abrechnungswesen.

Die Behandlung der zu befördernden Sachen theilt sich in zwei gefonderte Verrichtungen ein: in die Annahme und die Abfertigung.

Bekanntlich sind aller Orten an den Strassen und am Postgebäude selbst Brief-

2.
Annahme
und
Abfertigung.